

**Satzung
der Gemeinde Wachau
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)**

Vom 12.11.2003

(rechtsbereinigt mit Stand vom 26.03.2011)

(öffentlich bekannt gemacht in Seifersdorfer Tal Kurier Nr. 11/2003, geändert durch Satzung vom 9. März 2011 (die Radeberger Nr. 12/2011, S. 5))

Aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 159) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen und der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) sowie des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) hat der Gemeinderat Wachau am 12.11.2003 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Gebühren- und Kostenpflicht

(1) Die Gemeinde Wachau erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Entgelt für Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung.

(2) Diese Kostensatzung gilt nicht, wenn besondere Gebührenvorschriften anzuwenden sind.

§ 2

Gebühren-/Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebühren-/Kostenschuld gegenüber der Gemeinde schriftlich übernommen hat oder für die Schuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet;
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Gebühren/Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Gebühren-/Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Nichterhebung von Gebühren

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für
1. Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bei Rehabilitierungsverfahren von Opfern des Stalinismus stehen;
 2. Amtshandlungen, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden;
 3. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
 4. Auskünfte und Amtshandlungen einfacher Art;
 5. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
 6. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren, Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen sowie die Festsetzungen von Entschädigungen des § 27a und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;
 7. das Verfahren über Anträge auf Unterstützung, Beihilfen, Zuschüsse, Stipendien, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie auf Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen zur Festsetzung von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld und zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe;
 8. Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;
 9. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;
 10. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Auch bei Nichterhebung von Verwaltungsgebühren nach Abs. 1 können Auslagen im Sinne des § 9 Abs. 2 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland;
 2. der Freistaat Sachsen;
 3. die Gemeinden und Landkreise, Gemeinde-, Zweck- und Regionalverbände im Freistaat Sachsen;
 4. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 5. die nach den Haushaltsplänen der in Nr. 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts;

6. die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann. Die Gebührenbefreiung nach Satz 1 tritt bei Gebühren der Vermessungsverwaltung nicht ein.

(2) Nicht befreit sind die Sondervermögen im Sinne von § 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltverordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen der Bundesrepublik und des Freistaates Sachsen sowie die Deutsche Post AG, die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Bahn AG. Das gleiche gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände.

§ 5

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Für Amtshandlungen, für die das Kostenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 150,00 € erhoben. Bei der Bemessung dieser Gebühr sind der Verwaltungsaufwand und der Wert der Amtshandlung für den Kostenschuldner sowie seine wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ist eine Wertgebühr zu berechnen, so ist der Gegenstandswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozentsatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

(4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 6

Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden.

(2) Ist für die Ablehnung der Amtshandlung ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr erhöht werden.

(3) Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist abzusehen, wenn der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt wird.

(4) Wird der Antrag, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde, vor Beendigung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen Gründen, wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amts-

handlung festzusetzende Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 € erhoben. Erfolgt die Rücknahme des Antrages erst nach Beendigung der Amtshandlung, wird eine Gebühr in voller Höhe erhoben.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme des Antrages nach § 4 dieser Satzung mit der Zurücknahme, und in anderen Fällen des § 6 Abs. 4 mit der Bekanntgabe der Gebühren-/Kostenfestsetzung.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr und/oder der Kosten zurückbehalten oder an den Gebühren-/Kostenschuldner auf dessen Kosten per Nachnahme übersandt werden.

(4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf die spätere Gebühr/die späteren Kosten abhängig gemacht werden. Von der Anforderung eines Vorschusses ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstünde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 8

(aufgehoben)

§ 9

Auslagen/Kostenersatz

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz von Auslagen kann gesondert verlangt werden, wenn diese das übliche Maß erheblich überschreiten; dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:

1. Fernsprechgebühren, Faxgebühren, Kosten für Postsendungen;
2. Reisekosten
3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen;
4. Vergütungen/Lohnausfallersatz für Zeugen bzw. Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
5. anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit in der Sache zustehenden Beträge.

§ 10

Anwendung von Bestimmungen

des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, 19, 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Gebühren und Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendungen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.*

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wachau vom 20.12.1995 mit der 1. Änderung vom 12.09.2001, der 2. Änderung vom 14.11.2001 und der 3. Änderung vom 20.02.2002 außer Kraft.

*) Die Satzung gilt in der vorliegenden Form seit dem 26.03.2011 (Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung).

Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wachau vom 12.11.2003

Kostenverzeichnis

<u><i>lfd. Amtshandlungen</i></u>	<u><i>Gebühr</i></u>
<i>I. Allgemeine Verwaltung</i>	
1. Vervielfältigungen	
A 4 je Blatt	0,15 €
A 3 je Blatt	0,30 €
2. Abschriften	
im Format A 5	5,00 €
im Format A 4	7,50 €
3. Amtliche Beglaubigungen	
von Unterschriften	5,00 €
von Abschriften	5,00 €
von Zeugnissen, Ausweisen, Bescheinigungen u. a.	5,00 €
von Abschriften von Urkunden	5,00 €
4. Akteneinsicht	
Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind (nur gültig für Unterlagen, die nicht dem Datenschutz unterliegen)	5,00 €
5. Abgabe von Druckstücken, Satzungen und dgl.	5,00 €

6. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird. (Rechtsbehelfe sind ausgenommen)	5,00 €
7. Erteilung einer Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder Genehmigung aufgrund gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften oder ähnlicher Bestimmungen	5,00 € bis 50,00 €
8. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich gemacht hat	5,00 € bis 50,00 €
9. Bescheinigungen (amtliche festgestellte Tatsachen, z.B. Bürger der Gemeinde zu sein, Identitätsbescheinigungen o.ä.)	5,00 €
10. Gewerbe	
10.1. Auskünfte aus dem Gewereregister der Gemeinde (einschl. Auslagen)	7,50 €
10.2. Gewerbeanmeldung	30,00 €
10.3. Gewerbeabmeldung	10,00 €
10.4. Gewerbeummeldung	10,00 €
10.5. Gestattung nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz	15,00 € bis 150,00 €
10.6. Bearbeitungsgebühr für Veranstaltungsanzeigen	7,50 €
11. Wohnberechtigungsscheine	5,00 €
 <i>II. Steuerverwaltung</i>	
1. Archiv- und Aktenauskünfte	5,00 €
2. Zweitausfertigung von Steuerbescheiden und Sonstigen Bescheiden	5,00 €
3. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos	5,00 €
4. Erschließungsbeitrags- und sonstige Anliegerbeitragsbescheinigungen	7,50 €
5. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,50 €
6. verlorene Hundesteuermarken (Ist auch in Hundesteuersatzung festgeschrieben)	5,00 €

III. Bauverwaltung

1. Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB	15,00 €
2. <i>(nicht besetzt)</i>	
3. Ausnahmegenehmigungen	5,00 €
4. Bearbeitungsgebühr für formlose Bauanfragen	10,00 €
5. Hausnummernvergabe	
5.1. Hausnummernbestätigung (Einzelvergabe)	10,00 €
5.2. Hausnummernbestätigung (mehr als 2 Nummern)	30,00 €
6. Erlaubnis zur Aufgrabung des öffentlichen Straßenraumes, Schachtgenehmigung	30,00 € bis 150,00 €